

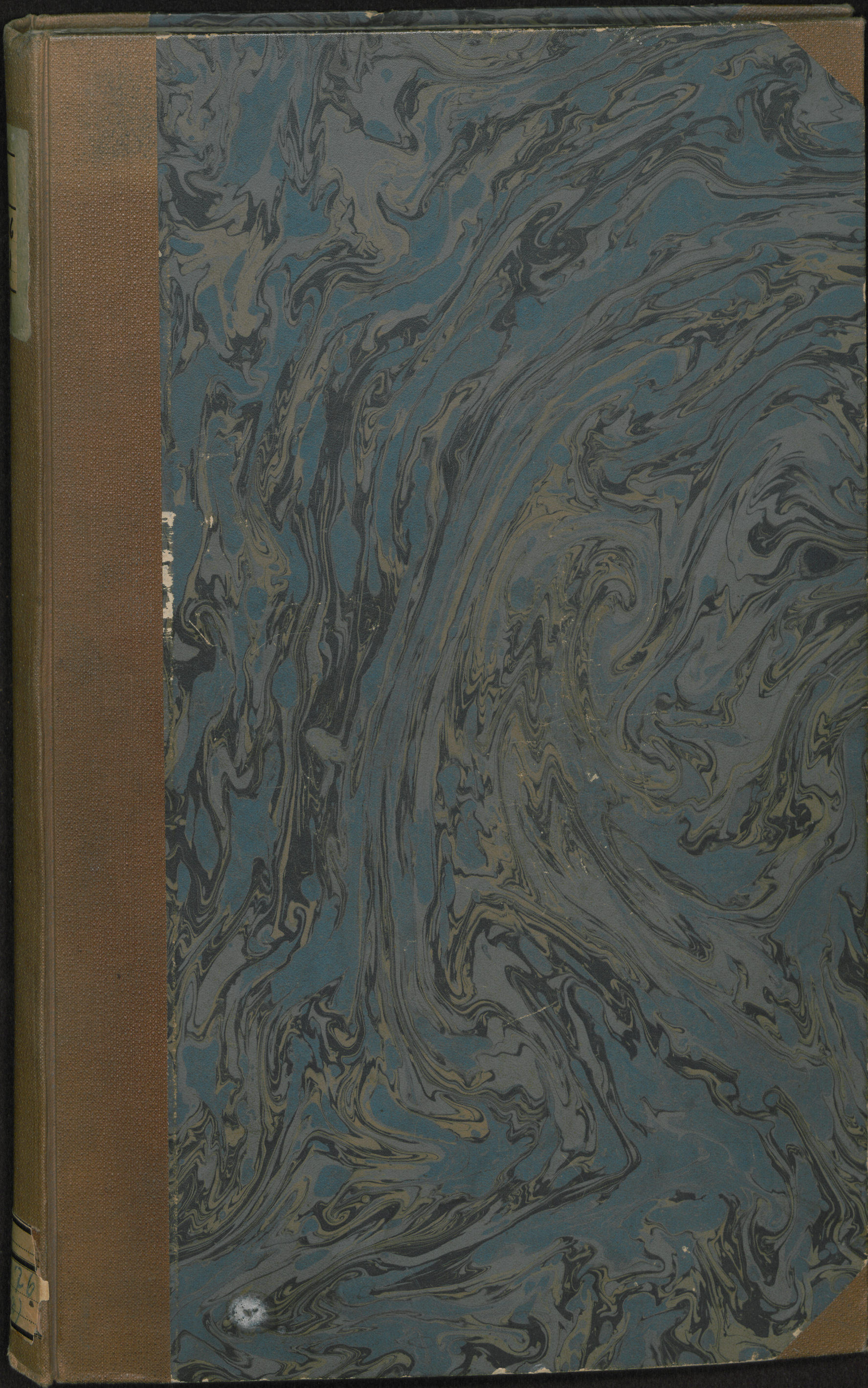
Wir Frantz von Gottes Gnaden/ Erwehlter Römischer Kayser ... Entbiethen Ritter- und Landschafft des Hertzogthums Mecklenburg Unsere Kayserliche Gnad/ und fügen derselben zu wissen ... wie sehr die noch fort daurende gefährliche Umstände des Mecklenburgischen Landes ... dem Hertzog ... Christian Ludewig Anno Siebenzehen hundert zwey und dreysig aufgetragene ... Kayserliche Commission fernerweit fortführen zu lassen ... : Geben zu Wienn den Ein und zwanzigsten Martii Siebenzehen hundert sechs und vierzig ...

[S.l.], 1746

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833552422>

Druck Freier  Zugang



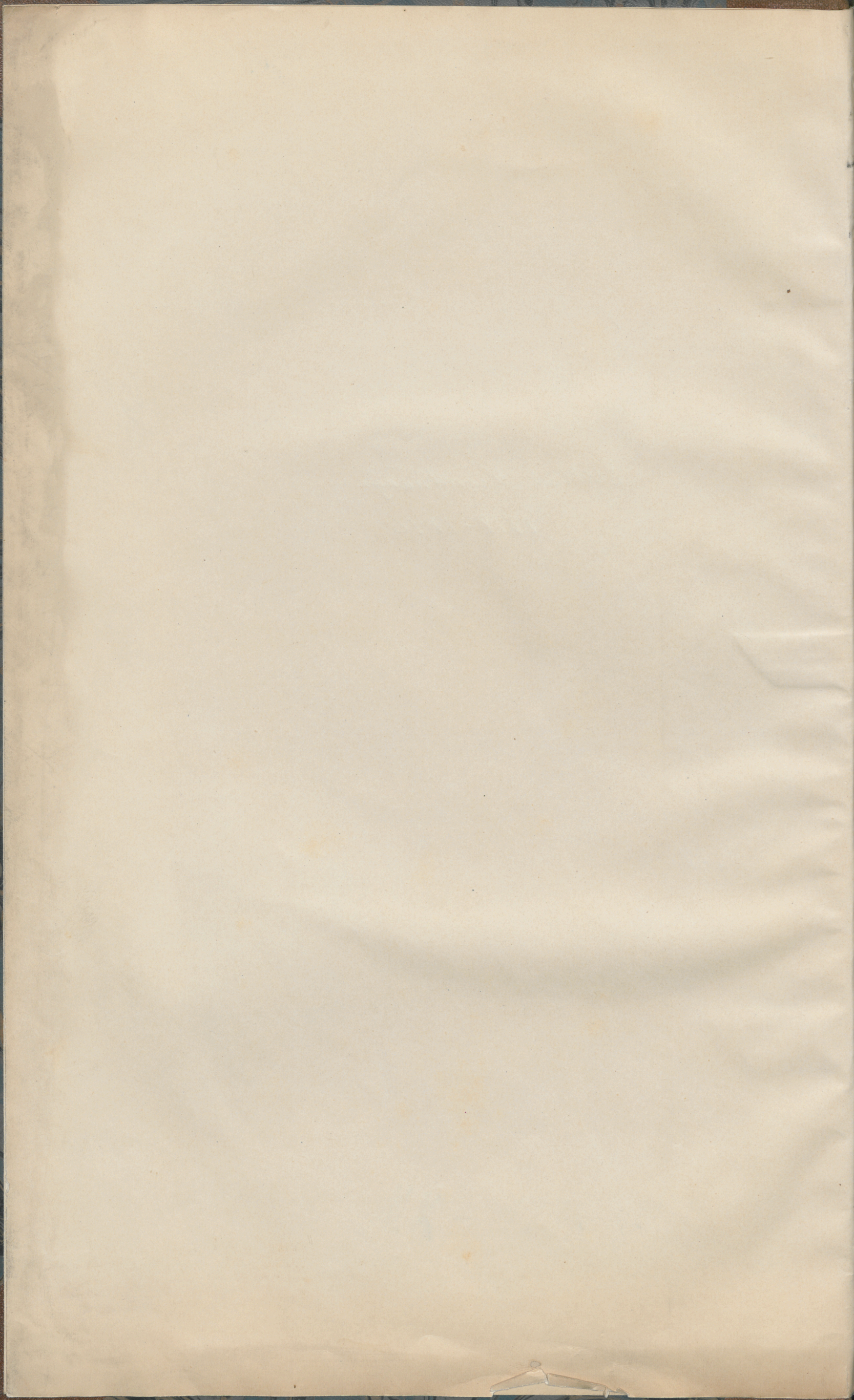


MK - 1776 (3)

2°



Meklenb. Verordnungen
1718-1746



11 46, 21 Wenz



3 2 3 2 3

V. t. Graf Colloredo

Confirmitio Commissionis. 21. Martii 1746.

Tägliche Confirmation der Commission. 21. Martii 1746.

29

Wir Franz von Gottes Gnaden,
Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Seiten,
 Mehrer des Reichs / auch in Germanien / zu Jerusalem König /
 Herzog zu Lothringen / und Bar / Groß-Herzog zu Toscana / Fürst zu Charleville,
 Marggraf zu Nomény / Graf zu Falkenstein ꝛc. ꝛc.

Entbietben Ritter- und Landschafft des Herzogthums Mecklenburg Unsere Kayserliche Gnad / und fügen
 derselben zu wissen, wasgestalt Uns unterthänigst vorgetragen worden, wie sehr die noch fort daurende gefährliche Umstände des Mecklenburg-
 gischen Landes erheischeten, die dem Herzog zu Mecklenburg, Christian Ludewig Anno Siebenzehnen hundert zwey und dreyßig aufgetragene,
 und bisher fortgesetzte Kayserliche Commission fernerweit fortführen zu lassen; Wir haben diesemnach aus Reichs-väterlicher Vorsorge vor
 dieses arme so sehr mitgenommene Land, keinen Anstand nehmen wollen, besagte Kayserliche Commission zu erneuern, und dergestalt zu
 confirmiren, daß Ihre Eddl. nach der Ihrö bereits Anno Siebenzehnen hundert zwey und dreyßig zugekommenen Instruction, und darauf von Zeit zu Zeit
 erfolgten Verfügungen, Authoritate Cæsarea solche fortführen, insonderheit die Befolgung der Kayserlichen Erkenntnissen, wie nicht weniger Ruhe und
 Sicherheit im Lande zu erhalten trachten, und die zu dem Ende hinein gelegte Schwarzburgische Troupen, nach Anweisung derer Kayserlichen Verord-
 nungen gebrauchen, und alles was zu Beförderung der Justitz und des Cassa-Wesens vortrüglich ist, nach Maßgab derer Landes-Ordnungen und Ver-
 trägen, im Gang erhalten, und befördern solle. Wir befehlen also hiemit der Ritter- und Landschafft, in dieser Masse dem Herzog Christian Ludewig,
 als Unserm Kayserlichen Commissario zu gehorchen, und alles, was er auf Unseren Befehl anordnen wird, zu befolgen, als sonst nach breiteren
 Inhalt derer bereits den acht und zwanzigsten April Anno Siebenzehnen hundert drey und dreyßig ergangenen Kayserlichen Patenten, die Ungehorsame
 und Widersetzliche mit scharffen, auch wohl dem Befund nach, mit Leib- und Lebens-Straff angesehen werden sollen. Wie Wir dann Ritters
 und Landschafft allen dem, was der Herzog Christian Ludewig, als Kayserlicher Commissarius, denen Kayserlichen Verordnungen und Aufträgen
 gemäß befehlen wird, zu gehorsamen, auch sämtliche in denen Mecklenburgischen-Landen befindliche Unterthanen, Land-Stände, Räte, Geist- und
 Weltlichen-Standes, an Ihn angewiesen haben wollen. Diesemnach wird allen und jeden, wes Standes, Wesens und Würden sie auch seyen,
 hierdurch ernstlich verbohten, so lange der Regierende Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg bey seinen Ungehorsam, und Renitenz beharret, des-
 sen, denen Kayserlichen Verordnungen und Erkenntnissen zu wieder lauffenden Befehlen, in dem geringsten zu gehorsamen, oder sich zu Widersetzlich-
 keit gegen den jegigen, Unseren Kayserlichen Commissarium verleiten zu lassen, als wiedrigenfalls gegen die Ubertretere mit unausbleiblicher Straff
 verfahren werden soll. Dahingegen Wir alle und jede gehorsame Unterthanen, wes Standes und Würden sie seynd, aufs neue in Unseren höchsten
 Kayserlichen Schutze nehmen, und ihnen die erforderliche Ruhe und Sicherheit durch Kayserliche gerechteste Verordnungen angedeyen zu lassen wissen
 werden. Geben zu Wienn den Ein und zwanzigsten Martii Anno Siebenzehnen hundert sechs und vierzig, Unseres Reichs im Ersten.

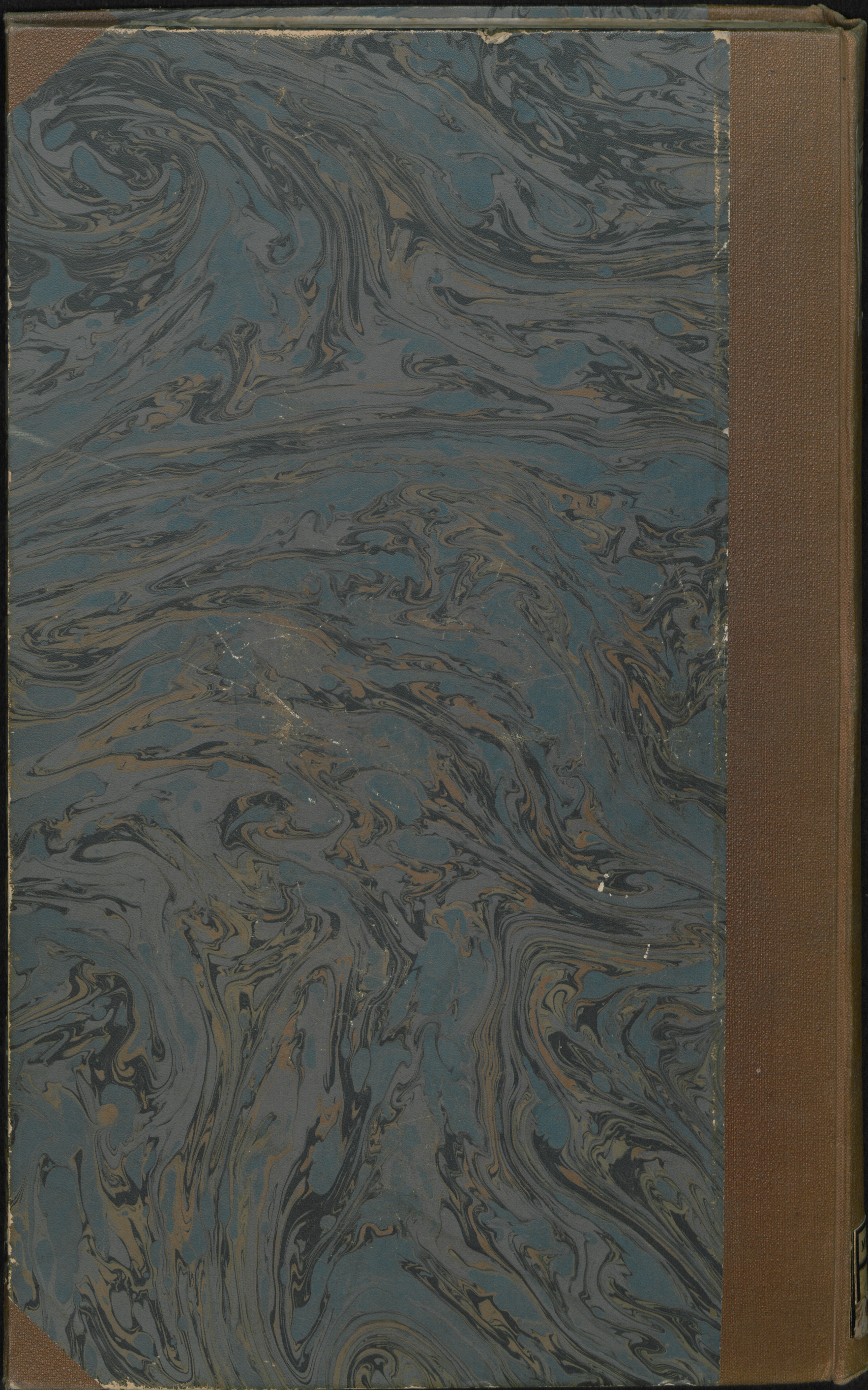
F R A N Z.

V. t. Graf Colloredo.



Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
 Majestatis proprium.
 A. H. von Glandorff

Eingel. Confirmation der Comm. d. d. 21. Martii 1746.



Wir **Frank** v
Erwehler Römer
Mehrere des Reichs / in
Herzog zu Lothringen / und Bar / Großherzog
Marggraf zu Romenraf zu

Entbietet
derselbe
gischen
und bis
dieses an
confirmiren, daß Ihre
erfolgten Verfügungen
Sicherheit im Lande
nungen gebrauchen, u
trägen, im Gang erha
als Unserm Kayserliche
Inhalt derer bereits d
und Widersetzliche mi
und Landschaft allen de
gemäß befehlen wird, d
Weltlichen Standes,
hierdurch ernstlich verba
sen, denen Kayserlichen
keit gegen den jezigen,
verfahren werden soll.
Kayserlichen Schutz nehm
werden. Geben zu W
ter, und Landschaft des Herkoms
, wasgestalt Uns unterthänigst vorgetrorden,
eischeten, die dem Herzog zu Mecklenburg Christian
zte Kayserliche Commission fernerweit len zu la
mitgenommene Land, keinen Anstand wollen
h der Ihre bereits Anno Siebenzehnen I zwey u
ate Caesarea solche fortführen, insondere Beso
trachten, und die zu dem Ende hineite Schu
was zu Beförderung der Justitz und de - Beso
befördern solle. Wir befehlen also hie Ritte
Mario zu gehorchen, und alles, was Unsere
d zwanzigsten April Anno Siebenzehndert du
auch wohl dem Befund nach, mit und d
der Herzog Christian Ludewig, alserlicher
nen, auch sämtliche in denen Mecklischen:
gewiesen haben wollen. Diesemnach allen
lange der Regierende Herzog Carlold zu
ngen und Erkäntnissen zu wieder lauch Befeh
Kayserlichen Commissarium verleiten den, al
n Wir alle und jede gehorsame Mannen,
ihnen die erforderliche Ruhe und Cheit du
Ein und zwanzigsten Martii Anno Inzehen

FRAN

V. t. Grafredo.

